2014, Nr. 19 27.10.2014

Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 27. Oktober 2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Alternative 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung des 3. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBI S. 99) i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 17.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 32 vom 17.12.2013) hat der Studierendenrat (StuRa) der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 23.06.2014 folgende Neufassung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat die Neufassung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG am 27.10.2014 genehmigt.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Urabstimmungsordnung gilt für die Wahlen der Studierendenrats-Mitglieder nach §8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) der Organisationssatzung (OS).
- (2) Für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Studierendenschaft) gemäß § 5 OS gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.

§2 Wahlberechtigung

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 1 Satz 1 OS.

§3 Abstimmungszeitraum

- (1) Die Wahlen und Urabstimmungen müssen während eines Semesters innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der vom Studierendenrat festgesetzte Zeitraum für Wahlen oder Abstimmung kann zwischen einem und drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen betragen.
- (3) An jedem Wahltag sollte das Wahllokal von 11:00 bis 17:00 durchgehend geöffnet sein.
- (4) Der Ort und Zeitraum der Wahlen ist mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Wahl hochschulöffentlich anzukündigen.
- (5) Unterschiedliche Wahlen können gleichzeitig durchgeführt werden, müssen jedoch deutlich voneinander unterscheidbar sein.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
- 1. Die Wahlkommission
- 2. Die Wahlprüfungskommission
- (2) Wahlbewerber innen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Der Studierendenrat wählt gemäß § 19 OS die Mitglieder der Wahlkommission, sowie gemäß § 20 OS die Mitglieder der Wahlprüfungskommission.
- Die Wahlkommission bestellt die erforderlichen Wahlhelfer_innen und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Wahlkommission obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Sie führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Sie sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen (Wahlleitung) (§ 19 Absatz 1 OS).
- (5) Bei jeder Wahl kontrolliert die Wahlprüfungskommission die von der Wahlkommission ermittelten Ergebnisse (§20 Absatz 2 OS).

§ 5 Bekanntmachungen

(1) Spätestens vier Wochen vor dem Termin der Wahl muss die Wahl öffentlich bekannt gemacht werden.

Dabei sind bekannt zu machen:

- 1. Das Wahldatum und die Uhrzeit der Öffnung des Wahllokals,
- 2. der Ort der Wahl,
- 3. die zu wählenden Gremien, sowie deren Amtszeit,
- 4. der Zeitraum der Abgabe für Wahlvorschläge und den Ort der Einreichung ebendieser,
- 5. der Ort und die Dauer der Auslage des Wähler_innenverzeichnisses, sowie der Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer sich in diesem Verzeichnis befindet,
- 6. ein Hinweis auf die Form der Wahl (§ 8 Absatz 4)
- (2) Die Kandidat_innen, bzw. Urabstimmungsanträge für die Wahlen müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekannt gemacht werden. Dies muss hochschulöffentlich passieren und möglichst vielfältig (näheres regelt der Studierendenrat).
- (3) Bei Personen Wahlen hat die Wahlkommission dafür zu sorgen, dass alle Studierenden über die Kandidat_innen informiert werden.
- (4) Bei Urabstimmungen muss der Studierendenrat bis eine Woche vor der Abstimmung die Studierenden über die Anträge informieren. Dies kann über eine Vollversammlung geschehen.
- (5) Unverzüglich nach einer Wahl müssen die Ergebnisse der Wahl hochschulöffentlich (unter Vorbehalt einer Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss) veröffentlicht werden und für alle Mitglieder der Studierendenschaft im Detail einsehbar sein.

§ 6 Wähler_innenverzeichnis

(1) Bei der gleichzeitigen Durchführung von mehreren Wahlen kann ein einheitliches Wähler_innenverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervor geht, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist. Das Wähler_innenverzeichnis wird spätestens mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag für mindestens 5 Werktage während der Öffnungszeit des Sekretariats der Verfassten Studierendenschaft den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Im Wählerverzeichnis werden alle stimmberechtigten Personen mit Name, Vorname und Matrikel-Nummer aufgeführt.

- (2) Das Wäher_innenverzeichnis wird durch die Wahlkommission mit Hilfe des Studierendensekretariats der Pädagogischen Hochschule angelegt. Es muss mindestens einen Tag vor seiner Auslegung von einem Mitglied der Wahlkommission als zulässig gekennzeichnet werden.
- (3) Einen Tag vor der Wahl ist das Wähler_innenverzeichnis vom Sekretariat zu schließen und der Wahlkommission zu übergeben, welche es zu Beginn der Wahl bis zum Ende auszulegen hat. Wahlhelfer_innen markieren im Verzeichnis alle Studierenden, die bereits gewählt haben.

§ 7 Kandidatur

- (1) Jedes Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft hat das freie Recht zu kandidieren
- (2) Bei einer Kandidatur ist bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Kandidatur beim Sekretariat der Studierendenvertretung einzureichen.
- (3) Die Kandidatur muss enthalten:
- 1. Name und Vorname der Kandidatin, des Kandidaten
- 2. Studiengang und Fachrichtung,
- 3. Email-Adresse
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ende der Frist gemäß Absatz 2 über die Zulassung der eingereichten Kandidaturen. Zurückzuweisen sind Kandidaturen, die
- 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- 2. nicht vollständig im Sinne von Absatz 3 sind oder eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten.
- (5) Stellvertreter_innen sind nicht möglich.
- (6) Bis drei Tage vor der Wahl können Kandidat_innen von ihrer Kandidatur zurück treten und werden dann aus der Wahlliste entfernt.
- (7) Spätestens zwei Tage vor der Wahl erstellt das Sekretariat der Studierendenvertretung Wahlzettel, auf welchem die Kandidat_innen klar erkenntlich gemacht sind, sowie genügend Platz zur Nennung weiterer Kandidat innen vorhanden ist. Der Stimmzettel muss enthalten:
- 1. Eine kurze Erläuterung zur Anzahl und Verteilungsart der Stimmen,
- 2. Vor- und Zuname der_des Kandidat_in,
- 3. 11 leere Zeilen, auf denen andere wählbare Mitglieder der Studierendenschaft aufgeführt werden können.
- 4. eine Spalte zur Stimmabgabe.

§ 8 Wahlen zum Studierendenrat

- (1) Bei freien, geheimen und gleichen Wahlen werden an der Pädagogischen Hochschule Freiburg 11 Mitglieder des Studierendenrats gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat 11 Stimmen.
- (3) Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Die Studierendenräte werden bei einer relativen Mehrheitswahl gewählt durch eine Persönlichkeitswahl. Listen sind nicht zulässig. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich, jedoch ist es möglich weniger als die möglichen 11 Stimmen abzugeben.
- (5) Neben oder anstelle der der aufgeführten Kandidat_innen können unter Beachtung der Begrenzung auf maximal 11 Stimmen weitere wählbare Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen und so gewählt werden.
- (6) Kommt es zu einer Stimmengleichheit von zwei Kandidat_innen entscheidet das Los. Dies ist nicht nötig, solange die Stimmenanzahl keinen relevanten Unterschied macht bei der Besetzung des Studierendenrats.
- (7) Die 11 Kandidat_innen mit den meisten Stimmen sind gewählt für den Studierendenrat.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen ist die Wahlkommission, mit Hilfe ihrer bestellten Wahlhelfer_innen zuständig. Sie organisiert die Wahlen, den Wahlraum, öffnet und schließt das Wahllokal und überwacht die Wahlen. Zudem zählt sie am Ende des letzten Wahltags die Stimmen aus.
- (2) Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlordnung eingehalten wird und allen stimmberechtigten Studierenden die Möglichkeit offen steht in der Wahlzeit zu wählen.
- (3) Vor Öffnung des Wahllokals am ersten Tag einer Wahl hat die Wahlkommission für eine Urne, mindestens zwei Wahlkabinen, sowie ausreichend Wahlzettel und Stifte zu sorgen. Zudem muss sie das Wähler_innenverzeichnis auslegen und die ersten Wahlhelfer_innen instruieren. Die Urne ist dabei auf ihre Leere zu prüfen.
- (4) Die Wahlhelfer_innen prüfen bei den Wähler_innen ihre Berechtigung zur Wahl, indem sie mit Hilfe der Studierendenausweise die Studierenden im Wähler_innenverzeichnis abhaken. Dabei ist auf eine Übereinstimmung von Lichtbild und Gesicht des Studierenden zu achten.
- (5) Die Wahl ist von jedem Studierenden einzeln zu vollziehen.
- (6) Nach Ende der Wahlzeit stellt ein Mitglied der Wahlkommission das Wahlende fest, schließt die Urne und leitet die Auszählung an.

§ 10 Auszählung der Stimmen

- (1) Im Anschluss an die Wahl muss die Wahlkommission mit der Hilfe von Wahlhelfer_innen die Auszählung der Stimmen vornehmen. Die muss spätestens zwei Tage nach der Wahl geschehen sein. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.
- (2) Stimmzettel sind dann als ungültig zu erklären, wenn nicht klar aus ihnen hervorgeht, welchem, bzw. welcher Kandidat_in die Stimmen zuzuteilen sind, bzw. wenn mehr als die möglichen 11 Stimmen verteilt wurden.
- 3) Das Wahlergebnis wird am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der Auszählung bis 12.00 Uhr durch Aushang im Büro der Verfassten Studierendenschaft bekannt gemacht.

§ 11 Rücktrittsregelungen

- (1) Bis zu zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl können Kandidat_innen ohne Begründung von der Wahl zurücktreten. Ansonsten ist die Wahl angenommen
- (2) Tritt ein solcher Fall ein, so rücken die Kandidat_innen die folgen einen Platz weiter nach oben.
- (3) Mitglieder des Studierendenrats können nach diesen zwei Wochen mit einer ausführlichen Begründung zurück treten. Diese muss von den restlichen Studierendenratsmitgliedern mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden.

§ 12 Wahlwiederholungen

- (1) Die Wahlprüfungskommission prüft innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses das Wahlergebnis und stellt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl fest. Sie kann das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung berichtigen. Das berichtigte Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, wenn wesentliche Grundsätze oder Bestimmungen der Organisationssatzung oder der Wahlordnung verletzt wurden und diese Verletzung Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschuss ist unverzüglich bekannt zu machen. Stellt der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl fest, ist die Wahl vorbehaltlich des Verfahrens gemäß § 2 innerhalb eines Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Wahlprüfungskommission zu widerholen.
- (2) Sollte der Wahlprüfungsausschuss die Ungültigkeit der Wahl feststellen, kann der Studierendenrat innerhalb von einer Woche gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die Schlichtungskommis-

sion entscheidet aufgrund des Einspruchs innerhalb von einer Woche abschließend über die Gültigkeit oder Wiederholung der Wahl.

(3) Innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung der Gültigkeit des Wahlergebnisses sind die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten durch den Wahlausschuss schriftlich über ihre Wahl zu informieren.

§ 13 Bestimmungen zur direktdemokratischen Beschlussfassung

- (1) Bei der Wahlkommission muss bis mindestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eine Unterschriftenliste eingereicht werden, auf welcher mindestens 2 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft eine Urabstimmung zu einer klar benannten Frage, bzw. Satzungsänderung fordern. Die Sammelfrist für die Unterschriften beginnt an dem Tag der Zustimmung der Zulässigkeit des Antrags durch die Wahlkommission und dauert in der Regel 2 Wochen (vgl. § 7, Absatz 1f, OS)
- (2) Bei einem Antrag auf eine Vollversammlung müssen der Wahlkommission zur Beurteilung einer Zulässigkeit der Vollversammlung zuvor von den Antragstellenden Personen die zu behandelnden Gegenstände der Vollversammlung mitgeteilt werden. Bei dem Antrag auf einen Vollversammlung muss bis mindestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eine Unterschriftenliste bei der Wahlkommission eingereicht werden, auf welcher mindestens 1 Prozent der Studierendenschaft unterschrieben hat. In der Regel dauert die Sammelfrist eine Woche. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Spätestens 2 Wochen nach Einreichung des Antrags auf eine Vollversammlung und Urabstimmung muss die Wahlkommission die Unterschriftenliste als zulässig oder unzulässig erklären.
- (4) Innerhalb von 2 weiteren Wochen ist nun eine Urabstimmung zu organisieren, beziehungsweise eine Vollversammlung durch zu führen.

§ 14 Urabstimmungen

- (1) Bei der Urabstimmung gelten die Regelungen der Wahlen sinngemäß.
- (2) Die bei der Urabstimmung zu verwendenden Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag, bzw. Beschluss zur Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung". Ein Stimmzettel ist ungültig zu werten, wenn nicht eine einzige klare Abstimmung zu erkennen ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 23.06.2014 (Amtsblatt 2014, Nr. 14 vom 23.06.2014) außer Kraft.

Freiburg, den 27.10.2014

Prof. Dr. Ulrich Druwe Rektor